

# **BStGer RR.2007.191 vom 26. Februar 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2007.191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.191)

FR: TPF RR.2007.191 du 26 février 2008

IT: TPF RR.2007.191 del 26 febbraio 2008

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Bulgarien Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG), aufschiebende Wirkung (Art. 80l Abs. 3 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Bulgarien sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUEr; SR 0.351.1), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) massgebend. Da die bulgarischen Behörden wegen mutmasslicher Geldwäscherei ermitteln, kann zudem das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verord-

- 5 -

nung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.).

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die II.

Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710).

Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken u.a. durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG). Die Beschwerdefrist gegen eine Zwischenverfügung beträgt zehn Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerde legitimiert ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV).

## **E. 2.2**

Die vorliegenden Beschwerden richten sich gegen eine Zwischenverfügung mit welcher die Anwesenheit von bulgarischen Prozessbeteiligten an der Aktensichtung bewilligt wird (act. 25.4). Die Zwischenverfügung vom 30. November 2007 wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am

## **E. 3**

Dezember 2007 eröffnet. Die Beschwerden vom 13. Dezember 2007 wurden daher fristgerecht eingereicht. Sämtliche Beschwerdeführer sind sodann als Inhaber eines Kontos, dessen edierten Bankunterlagen in die von den bulgarischen Prozessbeteiligten zu sichtenden Akten Eingang gefunden haben (vgl. act. 25.16), im Prinzip zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 3.1**

Die Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter ist im hier anwendbaren EUeR grundsätzlich als zulässig vorgesehen (Art. 4 Satz 2 EUeR und Art. 2

- 6 -

des 2. ZP; vgl. auch Art. 65a IRSG). Bei der Beschlagnahme und anschließenden Sichtung von Akten sind jene Dokumente auszuschneiden, die für die ausländische Untersuchung offensichtlich irrelevant sind. Zu diesem Zweck darf gestützt auf das EUeR nötigenfalls eine thematische Triage unter Beizug von ausländischen Ermittlungsbeamten, die den Untersuchungsgegenstand näher kennen, vorgenommen werden. Die Anwesenheit ausländischer Beamter bei der Aktentriage kann daher insbesondere bei umfangreichen Aktenbeschlagnahmungen und komplexen Strafuntersuchungen nicht zuletzt der Verhältnismässigkeit bzw. der sachbezogenen Begrenzung der beantragten Rechtshilfemassnahmen dienen (Urteil des Bundesgerichts 1A.259/2005 vom 15. November 2005, E. 1.2). Ersuchen um Anwesenheit von beteiligten Behörden oder Personen sollen nicht abgelehnt werden, wenn durch eine solche Anwesenheit die Erledigung des Ersuchens den Bedürfnissen der ersuchenden Vertragspartei wahrscheinlich besser gerecht wird und daher ergänzende Rechtshilfeersuchen wahrscheinlich vermieden werden (Art. 2 des 2. ZP). Wird einem Ersuchen um Anwesenheit bei der Aktentriage stattgegeben, so lässt die ausführende Behörde die ausländischen Prozessbeteiligten von den Akten Kenntnis nehmen und nimmt in Anwesenheit des Inhabers der beschlagnahmten Unterlagen, dessen Rechtsvertreter sowie der ausländischen Prozessbeteiligten die Aktentriage vor (BGE 130 II 14 E. 4.4 S. 18; Urteil des Bundesgerichts 1A.259/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 2 ; ROBERT ZIMMERMANN, Communication d'informations et de renseignements pour les besoins de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale: un paradigme perdu?, in : AJP/PJA 1/2007 S. 65). Diese Vorgehensweise ermöglicht es auch dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, seine Argumente gegen die Übermittlung der Unterlagen unmittelbar geltend zu machen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.259/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 2), und setzt daher voraus, dass dieser bzw. sein Rechtsvertreter

ebenfalls Aktenkenntnis erhält. Eine Einigung der Beteiligten in Bezug auf die zu übermittelnden Dokumente führt zu einer vereinfachten Ausführung des Rechtshilfeersuchens in Anwendung von Art. 80c IRSG. Ansonsten erstellt die ausführende Behörde ein Inventar der zu übermittelnden Dokumente und gibt dem von der Herausgabe Betroffenen Gelegenheit, sich vor Erlass der Schlussverfügung gemäss Art. 80d IRSG dazu zu äussern (BGE 130 II 14 E. 4.4 S. 18; ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 65).

Diese untersuchungsbezogene Triage darf allerdings nicht dazu missbraucht werden, Privat-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse zu verletzen bzw. das Rechtshilfeverfahren faktisch zu umgehen, bevor über die Zulässigkeit und den Umfang der Rechtshilfe entschieden wurde. Daher dürfen die Dokumente bei der ersten Sichtung noch nicht im Detail durchsucht und

- 7 -

ausgewertet werden. Die das Ersuchen vollziehende schweizerische Behörde hat die nach den Umständen geeigneten Massnahmen zu treffen, um eine vorzeitige bzw. unzulässige Verwendung der gewonnenen Informationen in einem ausländischen Verfahren zu verhindern (BGE 130 II 329 E. 3 S. 333 f.; 128 II 211 E. 2.1 S. 215 f., Urteil des Bundesgerichts 1A.259/2005 vom 15. November 2005, E. 1.2).

### **E. 3.2**

Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts hat die blossе Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter an einer Rechtshilfehandlung für den Betroffenen in der Regel noch keinen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 80e Abs. 2 IRSG zur Folge. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil bzw. für eine rechtsmissbräuchliche vorzeitige Verwendung von Informationen im Einzelfall dargetan sein (BGE 128 II 211 E. 2.1 S. 215 f. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.225/2006 vom 6. März 2007, E. 1.5.1, publiziert in: Die Praxis 11/2007 Nr. 130 S. 897 ff.; 1A.259/2005 vom 15. November 2005, E. 1.3; TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 2.4 und 2.5). Ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil ist zu bejahen, wenn die Gefahr besteht, dass den ausländischen Behörden durch die Teilnahme ihrer Beamten an den Vollzugshandlungen Tatsachen aus dem Geheimbereich zugänglich gemacht werden, bevor über die Gewährung oder den Umfang der Rechtshilfe entschieden worden ist (vgl. Art. 65a Abs. 3 IRSG). Diese Gefahr der Verletzung des Geheimbereichs des Betroffenen ist demgegenüber zu verneinen, wenn die schweizerischen Behörden die nach den Umständen geeigneten Vorkehrungen treffen, um eine vorzeitige Verwendung von Informationen im ausländischen Strafverfahren zu verhindern (BGE 128 II 211 E. 2.1 S. 215 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.225/2006 vom 6. März 2007, E. 1.5.1, publiziert in: Die Praxis 11/2007 Nr. 130 S. 897 ff.; 1A.215/2006 vom 7. November 2006, E. 1.3; 1A.35/2001 vom 21. Mai 2001, E. 1a; TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 2.4). Geeignete Vorkehrungen trifft die Vollzugsbehörde u.a. dann, wenn sie den ausländischen Beamten anlässlich der Rechtshilfehandlung untersagt, Notizen zu machen und Kopien zu erstellen, ihr die Einsicht in die Einvernahmeprotokolle verweigert und sie verpflichtet, allfällige Erkenntnisse bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Schlussverfügung im ausländischen Verfahren nicht zu verwenden (vgl. BGE 131 II 132 E. 2.2 S. 134; Urteile des Bundesgerichts 1A.225/2006 vom 6. März 2007, E. 1.5.1, publiziert in: Die Praxis 11/2007 Nr. 130 S. 897 ff.; 1A.215/2006 vom 7. November 2006, E. 2.3; TPF RR.2007.42 vom 4. April 2007 E. 2.3; RR.2007.6 vom 22.

Februar 2007 E. 2.4).

- 8 -

### **E. 3.3**

Die Beschwerdegegnerin hat die ersuchende Behörde mit Faxschreiben vom 30. November 2007 aufgefordert, eine Garantieerklärung in französischer Sprache zu unterzeichnen. Die ersuchende Behörde hat diese Garantieerklärung ins Bulgarische übersetzen lassen und am 6. Dezember 2007 sowohl die französische Originalfassung als auch die bulgarische Übersetzung unterzeichnet und der Beschwerdegegnerin retourniert (act. 25.5).

Sowohl in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung (act. 25.4 E. 3) als auch in der Garantieerklärung (act. 25.5 Ziff. 1) wird festgehalten, dass die Anwesenheit der ausländischen Prozessbeteiligten rein passiver Natur ist und Tatsachen aus dem Geheimbereich im ersuchenden Staat nicht verwendet werden dürfen, bevor die schweizerischen Behörden nicht über Gewährung und Umfang der Rechtshilfe entschieden haben. Um die Voraussetzungen der Anwesenheit der ausländischen Prozessbeteiligten für alle Parteien klar und durchschaubar zu gestalten, wäre zwar wünschenswert, wenn die die Anwesenheit bewilligende Zwischenverfügung und auch die im Anschluss daran von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnende Garantieerklärung zusätzlich präzisieren würden, dass es den ausländischen Beamten untersagt ist Notizen zu machen und Kopien zu erstellen. Das Schweigen der angefochtenen Verfügung zu diesem Punkt kann jedoch nicht deren Aufhebung zur Folge haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.215/2006 vom 7. November 2006, E. 2.3; TPF RR.2007.59 vom 26. Juli 2007 E. 2.2.2). Vorliegend besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass die Beschwerdegegnerin, in Konkretisierung der Formulierung in der Garantieerklärung, den ausländischen Beamten anlässlich der Akteneinsicht untersagen wird, Notizen zu machen sowie Kopien zu erstellen und ausdrücklich präzisieren wird, dass die Akteneinsicht, entgegen dem diesbezüglich missverständlichen bulgarischen Ersuchen (vgl. act. 25.3), im Hinblick auf die Aktentriage, mithin eine sachbezogene Begrenzung der zu übermittelnden Akten, erfolgt und Erkenntnisse aus der Beweiserhebung bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Schlussverfügung im ausländischen Verfahren nicht verwendet werden dürfen. Die Beschwerdegegnerin hat zudem in der Beschwerdeduplik vom 5. Februar 2008 bestätigt, dass, falls die Teilnahme der bulgarischen Strafverfolgungsbehörden stattfinden können wird, die bulgarischen Behördenmitglieder an Ort und Stelle vom zuständigen Verfahrensleiter nochmals auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht werden (act. 32). Im Lichte der zuvor zitierten Rechtsprechung (vgl. supra Ziff. 3.1) hat die Aktensichtung und -trriage sodann in Anwesenheit der Beschwerdeführer bzw. deren Rechtsvertreter zu erfolgen. Diese können sich daher vor Ort ebenfalls von der Einhaltung der Garantieerklärung überzeugen. Die Respektierung der abgegebenen Garanti-

- 9 -

en durch die bulgarischen Behörden wird aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips vermutet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.225/2006 vom 6. März 2007, E. 1.5.2 m.w.H.). Anzeichen, dass die erfolgten Zusicherungen nicht beachtet werden könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Gefahr einer Verletzung des Geheimbereichs der Betroffenen kann nach dem Gesagten grundsätzlich verneint werden.

### **E. 3.4**

Die Beschwerdeführer rügen, die französische Originalfassung der Garantieerklärung gebe den ausländischen Behörden die Möglichkeit “d’assister aux actes d’entraide [et] de consulter les pièces du dossier destinées à être transmises à l’autorité requérante, en exécution de la demande d’entraide“, während die bulgarische Übersetzung diese darüber hinaus befehle, “vollumfänglich bei allen Handlungen zu partizipieren und vollumfänglich sämtliche Akten einzusehen“ (vgl. act. 29.3). Die bulgarische Übersetzung weiche daher in wesentlichen Punkten stark von der französischen Originalfassung ab. Da für die bulgarischen Behörden nur die bulgarische Übersetzung relevant sei, erfülle die abgegebene Garantieerklärung die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht und sei nahezu wertlos (act. 29 Ziff. 6b).

Es versteht sich von selbst, dass vorliegend die französische Originalfassung der Garantieerklärung relevant ist und die bulgarischen Behörden gestützt auf die bulgarische Übersetzung keine weitergehenden Anwesenheits- und Akteneinsichtsrechte geltend machen können. Den Beschwerdeführern erwachsen daher durch die allfällige sprachliche Ungenauigkeit der bulgarischen Übersetzung keine Nachteile. Die Beschwerden erweisen sich daher auch in diesem Punkt als unbegründet.

### **E. 3.5**

Aus der angefochtenen Zwischenverfügung ergibt sich schliesslich, dass die Bewilligung der Anwesenheit der bulgarischen Beamten von der Unterzeichnung einer Garantieerklärung abhängig gemacht wird. Die Rüge der Beschwerdeführer (act. 1 Ziff. 19 f. und 36 f.; act. 29 Ziff. 6a), die Beschwerdegegnerin hätte in Verletzung von Art. 65a IRSG die Anwesenheit bewilligt, bevor sie überhaupt die unterzeichnete Garantieerklärung in den Händen gehabt hätte, ist daher ebenfalls unbegründet.

### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin die nötigen Vorkehrungen getroffen hat bzw. anlässlich der bevorstehenden Aktensichtung noch treffen wird, um eine vorzeitige Verwendung von Informationen im ausländischen Strafverfahren zu verhindern. Die Beschwerdeführer erleiden daher durch die Bewilligung der Anwesenheit der ausländischen Prozessbeteiligten keinen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden

- 10 -

Nachteil, weshalb eine eigenständige Beschwerde gegen die streitige Zwischenverfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. November 2007 gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG nicht offen steht. Auf die Beschwerden ist daher nicht einzutreten.

Das Gesuch der Beschwerdeführer um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühren sind vorliegend auf je Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements), unter Anrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 2'500.--. Die

Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern den Restbetrag von je Fr. 1'500.-- zurückzuerstatten.

- 11 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
3. Die Gerichtsgebühren von je Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt, unter Anrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 2'500.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführern je den Restbetrag von Fr. 1'500.-- zurückzuerstatten.

Bellinzona, 27. Februar 2008

Im Namen der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Oliver Sidler - Bundesanwaltschaft - Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. Art. 93 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.